



Marktgemeinde Kirchbach

A-9632 Kirchbach 155 - Bezirk Hermagor - Kärnten

e-Mail: kirchbach@ktn.gde.at – Homepage: www.kirchbach.gv.at

Zahl: 232/2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchbach vom 03. August 2023, Zahl: 232/2023, mit welcher die **Tarifordnung für die ganztägige Schulform** festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG; BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2023, in Verbindung mit § 68 Absatz 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG; LGBl. Nr. 58/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 9/2023, wird verordnet:

§ 1 Öffnungszeiten

1. Die ganztägige Schulform ist an Schultagen von 11.45 Uhr bis 16.45 Uhr und bei Bedarf bis 18.00 Uhr geöffnet.
2. Die Kinder sind verpflichtet, an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Gemäß SchUG § 45 Abs. 7 ist das Fernbleiben vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen nur zulässig:
 - a) bei gerechtfertigter Verhinderung,
 - b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter oder Leiter des Betreuungsteiles zu erteilen ist, und
 - c) auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, wenn es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind.

§ 2 An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur ganztägigen Schulform erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung.
Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Gemäß SchUG § 12a Abs.2 kann eine Abmeldung während des Unterrichtsjahres vom Betreuungsteil nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen; diese Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor Ende des ersten Semesters zu erfolgen. Zu einem anderen als im ersten Satz genannten Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen. Sofern an der Schule keine entsprechenden Klassen mit bloßem Unterrichtsteil oder ohne verschränkte Form von Unterrichts- und Betreuungsteil bestehen, ist nur eine Abmeldung von der Schule möglich.

§ 3 Berechnung des Kostenbeitrages

1. Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:
Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters für die ganztägige Schulform pro Gruppe werden um die zuerkannten Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die ganztägige Schulform.
2. Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
3. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

§ 4 Elternbeitrag

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Unterrichtsjahres. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß § 74 K-SchG.
3. Eine Abmeldung vom Betreuungsteil während des Schuljahres hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters und direkt über die jeweilige Schulleitung zu erfolgen. Eine Zustimmung des Schulerhalters ist nicht erforderlich.
4. Der monatliche Kostenbeitrag für die ganztägige Schulform wird festgesetzt mit
 - a) Betreuung an 5 Tagen 87,-- Euro
 - b) Betreuung an 3 Tagen 81,-- Euro
5. Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
6. Der Kostenbeitrag ist monatlich, im Voraus, von September bis Juni zu überweisen bzw. wird mittels Bankeinzug eingehoben.
7. Unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen kann um eine 10%ige Ermäßigung des Beitrags angefragt werden. Grundlage bildet das anrechenbare Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen mit den zur Antragstellung zuletzt verlautbarten Einkommensgrenzen gem. § 14 Abs. 2 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 – K-SHG 2021, LGBl. Nr. 107/2020, idgF „Heizzuschuss“.

§ 5 Sonstige Beiträge

1. Essensbeitrag/ Verpflegung:
Die Höhe des Essensbeitrages beträgt 4,50 Euro pro Portion für die Schulkinder.
2. Materialbeitrag/Veranstaltungsbeitrag:
Pro Kind werden der Materialbeitrag sowie ein allfälliger Veranstaltungsbeitrag anlassfallbezogen eingehoben.

§ 6
Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit 01. September 2023 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchbach vom 25.08.2022, Zahl: 232/2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Markus Salcher

Angeschlagen am: 04.08.2023
Abgenommen am: 18.08.2023
Kundmachung im Internet